

STELLUNGNAHME

16/1162

Alle Abg

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege NRW**

**zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2014**

(Haushaltsgesetz 2014)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3800

Anhörung am 07. November 2013

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Im Haushaltsplanentwurf 2014 spiegelt sich - wie schon in den beiden Vorjahren – die Intention wider, einen Weg zu finden zwischen Konsolidierung und Fortführung des sozialpräventiven Politikansatzes der Landesregierung.

So wurden auch im Haushaltsentwurf 2014 zahlreiche Haushaltsansätze, die die Handlungsfelder sozialer Arbeit berühren, unverändert überrollt. Prävention, frühzeitige Intervention und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sind auch ein Kernanliegen Freier Wohlfahrtspflege. Zur Stärkung des sozialpräventiven Ansatzes reichen Überrollungen jedoch wie z.B. bei der Schuldnerberatung, der Straffälligenhilfe und der Familienunterstützung (Familienzentren, Familienberatung) oder den Offenen Ganztagsangeboten nicht aus. Gleiches gilt für die unverzichtbare Hilfe und Unterstützung für Menschen, die in ihren Herkunftsländern verfolgt wurden oder von Krieg bedroht sind. Nicht nur zur angemessenen Erstaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und zur Durchführung der Asylverfahren bedarf es daher weitergehender Anstrengungen.

Als wichtiger sozialpolitischer Akteur steht die Freie Wohlfahrtspflege bereit, gemeinsam mit der Landesregierung ein Projektvorhaben aus ESF-Mitteln zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf den Weg zu bringen. Ab 2014, dem Beginn der neuen Förderphase, soll den ESF-Mitteln eine noch größere Bedeutung für die Armutsbekämpfung zukommen.

Alle Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf Daseinsvorsorge und gesicherten Zugang zu einer ausreichenden sozialen Infrastruktur. Jedoch haben landes- und bundespolitische Entscheidungen der letzten Jahre und Jahrzehnte zur zunehmenden Zerklüftung der sozialen Landschaft in NRW beigetragen. Die Folge: die Schere zwischen finanziell starken und finanziell schwachen Kommunen ist immer weiter auseinander gegangen. Die Ungleichheit der Lebensverhältnisse hat zugenommen. So werden in Kommunen insbesondere die so genannten freiwilligen Leistungen immer wieder auf den Prüfstand gestellt. Obwohl in ihrer Finanzwirkung regelmäßig nur der sprichwörtliche Tropfen auf dem heißen Stein, heißt die Antwort vieler Kommunen:

1

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Kürzung bei den Zuschüssen zur offenen Ganztagschule, in der Erziehungsberatung oder im Behindertenfahrdienst, in der Sprachförderung für Kinder, der AIDS- und Prostituiertenberatung, in Seniorenbegegnungsstätten, in Programmen für Schulverweigerer usw.

Die vorstehend aufgeführten Leistungen sind allesamt Leistungen, die Städten und Gemeinden ihre eigene Prägung geben, von denen gerade wirtschaftlich schwächere Zielgruppen relativ stark profitieren und die durch ihre sozial-präventiven Anteile eine besondere gesellschafts- und bildungspolitische, aber auch volkswirtschaftliche Bedeutung haben.

Die Unterstützung für arme Städte und Gemeinden durch den „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ entspricht einer langjährigen Forderung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, wie sie bereits in der Positionierung „Gleichwertige und gute Lebensverhältnisse für alle Bürgerinnen und Bürger“ zur Landtagswahl 2010 zum Ausdruck kommt.

Auch das Modellvorhaben „Kein Kind zurück lassen“ zur Entwicklung kommunaler Präventionsstrategien und zum Aufbau von Präventionsketten verfolgt richtige und wichtige Ziele. Es kommt jedoch darauf an, auch auf dem Konsolidierungsweg mit Blick auf die Schuldenbremse 2020 die Kettenglieder, die Akteure und Verantwortlichen in diesen Präventionsketten in den jeweiligen Haushaltsansätzen weiterhin zu stärken. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW hat ihre Mitwirkung in der Koordinierungsstelle des Modellvorhabens der Landesregierung „Kein Kind zurücklassen – Kommunen in NRW beugen vor“ um ein weiteres Jahr verlängert. Mit Sorge zu betrachten ist der Umstand, dass einige Kommunen das Vorhaben stark mit direkten Einsparungen, insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung verbinden. Dies gilt es aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft kritisch zu begleiten, da solche Praxis der Zielsetzung von Prävention zuwiderläuft.

Inwieweit nach den Bundestagswahlen vor dem Hintergrund von Schuldenbremse und weiterhin schwieriger öffentlicher Haushaltslagen nun die erforderliche sachbezogene Debatte zur Einnahmeverbesserung erfolgt, wird für die Fortführung sozialpräventiver Initiativen wesentlich sein.

II. Einzelpläne

Zu den Einzelplänen für die Geschäftsbereiche der Ministerien sowie zu den Fragen 15 bis 20 wird nachfolgend Stellung bezogen:

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Bildungsförderung für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendhilfe

Kommunale und regionale Bildungslandschaften (MFKJKS, Kapitel 07040, Titelgruppe 61)

Im Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans sind erneut ca. 4 Millionen Euro für die Förderung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule in kommunalen Bildungslandschaften vorgesehen. Diese dienen vor allem dazu, die außerschulische Bildungsförderung zu unterstützen. Es ist aus der Sicht der Freien Wohlfahrtspflege sinnvoll und notwendig, die Bildungsförderung ganzheitlicher zu verstehen, um besonders Kinder und Jugendliche aus sog. „bildungsfernen Milieus“ besser ansprechen und unterstützen zu können.

Runder Tisch Kinderarmut

Der Runde Tisch Kinderarmut wurde im Jahr 2012 aus der Zuständigkeit im MAIS herausgenommen und in die Zuständigkeit des MFKJKS überführt. Im Haushaltplan 2014 sind keine Fördergelder für die Arbeit des Runden Tisches aufgenommen. Es muss sich im Haushalt 2015 zeigen, ob diese Arbeit zukünftig auch durch Fördermittel abgestützt wird.

Tageseinrichtungen für Kinder:

Zu Titelgruppe 90 Kindpauschalen

Nach dem vorliegenden Entwurf ist auf der Grundlage des KiBiz unverändert eine Anpassung der Kindpauschalen um 1,5% vorgesehen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW hat bereits gegenüber den im Landtag vertretenen Fraktionen deutlich darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgesehene Erhöhung nicht ausreichend ist und in der angekündigten Revision des KiBiz hier dringend eine Anpassung erfolgen muss.

Das Fundament des gesamten Finanzierungssystems zur Umsetzung des Auftrages von Kindertageseinrichtungen ist nicht mehr gesichert, da die im Gesetz vorgesehene Anhebung der Pauschalen und die tatsächliche Kostenentwicklung insbesondere durch die tariflichen Steigerungen der Personalkosten immer weiter auseinanderklaffen.

Schon jetzt ist absehbar, dass eine große Anzahl der Träger nicht mehr in der Lage sein wird, den Betrieb ihrer Einrichtungen aufrechtzuerhalten.

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist daher eine dynamische Anpassung der Pauschalen auf Basis des Personalkostenindex erforderlich, um mittel- und langfristig eine Absicherung der Kinderbetreuung sicherzustellen.

Zu 68410 Zuschüsse Fachberater/innen Tageseinrichtungen für Kinder

Die Weiterentwicklung der Tagesbetreuung durch den notwendigen Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren sowie die durch das Bundeskinderschutzgesetz veränderten Anforderungen an Kindertageseinrichtungen ziehen einen steigenden Bedarf von Fachberatung nach sich. Mit den damit einhergehenden gewachsenen Erwartungen und Anforderungen kommt der Fachberatung eine immer größere Bedeutung zu.

Fachberatung richtet sich an die pädagogischen Fachkräfte sowie an Träger von Kindertageseinrichtungen. Sie unterstützt und begleitet die pädagogische Arbeit der Fachkräfte und dient der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Träger und ihrer Einrichtungen. Fachberatung unterstützt zudem die Umsetzung der Empfehlungen zur Bildungsförderung in NRW und der trägerspezifischen Konzeptionen.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege beschäftigen für diese Aufgabe in den jeweiligen Verbandsbereichen Fachberaterinnen und Fachberater. Das Land fördert diese Arbeit auf der Grundlage einer Förderrichtlinie vom 28.04.1983. Diese Förderung liegt seit vielen Jahren unverändert bei 600.000 Euro, d.h. ca. 4.500 Euro pro Vollzeitstelle im Jahr. Vor dem Hintergrund gestiegener Personalkosten macht dieser Förderbetrag inzwischen nur noch ca. 7,5 % der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten aus.

Vor dem Hintergrund einer andauernd schwierigen Situation der Verbandsfinanzierung wurden daher in den letzten Jahren Beratungskapazitäten abgebaut bzw. die Beratungsdichte für die Fachberater/innen deutlich angehoben. Um das trotz alledem noch sehr gute Niveau in der Beratung und Begleitung von Tageseinrichtungen aufrecht zu erhalten, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, die Förderung auf 10.000 Euro pro Vollzeitäquivalent anzuheben. Dies wäre ein sinnvoller Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Angebote im Elementarbereich.

Zu Titelgruppe 98 Elternbeitragsfreiheit

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hat sich schon frühzeitig - bei den ersten Überlegungen - gegen die Abschaffung einer landeseinheitlichen Festsetzung von Elternbeiträgen ausgesprochen.

Die mit der ersten Revision angekündigte Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und zur Umsetzung des Bildungsauftrages von Tageseinrichtungen ist nicht erreicht worden.

Der zur Aufstockung des Personalschlüssels eingeführte Sonderzuschuss des Landes führt in vielen Fällen nach wie vor nicht zur notwendigen Verbesserung der personellen Situation in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren.

Die für die Finanzierung des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres eingestellten Mittel sollten nach unserer Einschätzung eher für eine qualitativ bessere personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

Familienunterstützung

Familienzentren (Kap. 07040, TG 92)

Die Grundförderung der Familienzentren in Höhe von 13.000 Euro pro Jahr und Einrichtung plus eines Zuschlags von 1.000 Euro pro Einrichtung in sozialen Brennpunkten bleibt seit 2011 unverändert bestehen. Hierzu hatte die Freie Wohlfahrtspflege schon häufiger kritisch angemerkt, dass die Förderhöhe in einem Missverhältnis zu den zu leistenden Aufgaben steht.

Die Freie Wohlfahrtspflege hat zudem bereits mehrfach kritisch auf ein Rechtsgutachten hingewiesen, in dem aufgezeigt wird, dass der Ausbau der Familienzentren keineswegs bei der Zahl von 3000 Einrichtungen beendet werden dürfe.

Familienbildung (Kap. 07030, TG 70)

Gebührenerlass für arme Familien und gebührenfreie Elternkurse in der Familienbildung (MFKJKS, Kap. 07030, TG 70)

Die Tatsache, dass der 2013 erhöhte Ansatz in Höhe von 3,51 Millionen Euro auch 2014 beibehalten wurde (TG 70; Punkt 6, S. 41), um im Kontext früherer Hilfen den Zugang benachteiligter und junger Familien zu Familienbildung zu ermöglichen und zu fördern, wird positiv bewertet. Aus der Sicht der Freien Wohlfahrtspflege handelt es sich hier um einen wichtigen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit.

Aus den Erläuterungen zur Titelgruppe 70 (Seite 41) geht des Weiteren hervor, dass wie in den Vorjahren Punkt 13 „Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren“ zwar genannt wird, aber ohne Haushaltsansatz ist. Das heißt, dass diese Mittel nicht planbar sind, obwohl sie dringend benötigt werden. In den vergangenen drei Jahren wurden Restmittel aus dem KiBiz sowohl an Familienberatungsstellen als auch an Familienbildungsstätten (für die Familienbildung 2010 bis 2012 jeweils 2 Millionen Euro) für die Kooperationsarbeit bewilligt, demzufolge konnten Anträge aber erst am Ende des Jahres für das laufende Jahr gestellt werden. Das bedeutet für die Einrichtungen, dass sie auf eigenes Risiko in Vorleistung treten müssen.

Kapitel 07030, Titelgruppe 64

Gemäß Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfe Titelgruppe 64: „ Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung“ wurden die Haushaltsansätze aus 2013 überrollt.

Daher können neu anerkannte Einrichtungen nur zu Lasten der bestehenden Einrichtungen gefördert werden. Darüber hinaus werden notwendige Personalkostensteigerungen sowie allgemeine Preissteigerungen im Sachkostenbereich (Miete, Energie usw.) nicht berücksichtigt.

Familienberatung (Kap. 07030, TG 70)

Für die Förderung der Familienberatung sind Mittel in der gleichen Höhe wie in 2013 vorgesehen. Die in den Jahren 2010 und 2011 erfolgte Zusatzförderung der Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit den Familienzentren aus KiBiz-Restmitteln in Höhe von ca. 2,5 Millionen Euro bleibt weiterhin für die Träger nicht planbar.

Wenn Familienberatung alle Familienzentren in NRW dauerhaft mit ihren Angeboten in bewährter Qualität unterstützen sollen, muss diese Arbeit zukünftig auch im Haushaltsplan abgebildet werden.

Leitstellen für Familienpflegedienste (Kap. 07030, TG 70)

Für die Förderung von Leitstellen für Familienpflegedienste ist wie in 2013 eine Summe von 800.000 Euro vorgesehen. In den Jahren zuvor war diese Förderung zunehmend abgebaut worden. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ist die Arbeit der Familienpflegedienste perspektivisch nicht zu leisten. Aus diesem Grund haben sich bereits jetzt manche Träger aus der Arbeit zurückziehen müssen.

Familienhilfe und Familienselbsthilfe (Kap. 07030, TG 70)

Die Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe wird in 2014 auf demselben Niveau wie im Vorjahr fortgesetzt. Dies sichert die Strukturen der Träger auf dem Niveau vor der deutlichen Kürzung vor einigen Jahren.

Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (MFKJKS, Kap. 07040, TG 66)

Zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in NRW erhält das Land zunächst bis einschließlich 2015 jährlich ca. 10 Millionen Euro, von denen der größte Teil an die Jugendämter weitergeleitet wird. Die Mittel sind zur Finanzierung von Netzwerken im Bereich der Frühen Hilfen, zur Förderung der Arbeit von Familienhebammen und zur Förderung von Ehrenamtsprojekten in den Frühen Hilfen vorgesehen.

Es ist abzuwarten, ob auch die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege in diesen Bereichen mit diesen Mitteln angemessen unterstützt wird.

Umsetzung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (MFKJKS, Kap. 07040, TG 65)

Das Land Nordrhein-Westfalen zahlt in den Jahren 2014 und 2015 letztmalig je ca. 1,6 Millionen Euro in den Fonds ein. Damit wird NRW seinen Verpflichtungen zur Unterstützung der Opfer der Heimerziehung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen des Runden Tisches gerecht. Inwieweit die Mittel dem tatsächlichen Unterstützungs- und Hilfebedarf der Opfer entsprechen, bleibt zu hinterfragen.

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ganztagsschulen (MSW, Kapitel 05300, TG 72 und 74):

Der Ausbau von Ganztagsschulen schreitet in allen Schulformen weiter voran, ist aber noch lange nicht bedarfsdeckend. Die Freie Wohlfahrtspflege hatte sich in den letzten Jahren gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden intensiv dafür eingesetzt, dass im Bereich der OGS (an Grundschulen) zumindest die Tarifsteigerungen durch regelmäßige Erhöhungen der Pauschalen aufgefangen werden. Dies ist im Haushaltsplan 2014 erneut nicht vorgesehen.

Die für den Ganzttag an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Mittel im Haushaltsentwurf werden als Stellen den Schulen zugeteilt, die teilweise kapitalisiert und für Jugendhilfeangebote eingesetzt werden können. Die zusätzlichen Mittel sollten aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege auch tatsächlich in den Ausbau der Kooperation von Jugendhilfe und Schule investiert werden. Eine Förderung der Jugendhilfeangebote, wie in der OGS an der Grundschule, ist für die weiterführenden Schulen nach wie vor nicht in Sicht.

Die Freie Wohlfahrtspflege hatte bereits im Rahmen der Aktion „NRW – bleib sozial“ besonders darauf hingewiesen, wie erheblich die regionalen Unterschiede in der Ausstattung der Ganztagsangebote sind. So differierte z. B. im Jahr 2008 in einer Umfrage die kommunale Co-Förderung der OGS zwischen 400 und 1.900 Euro pro Schulkind. Die Vergleichbarkeit der Lebensbedingungen für Familien in NRW ist in diesem Bereich nicht gegeben. Es muss davon ausgegangen werden, dass in den ärmeren Kommunen auch mehr sozial benachteiligte Familien leben, deren Kinder wiederum in den schlechter ausgestatteten Ganztagsangeboten weniger gut gefördert werden können.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Integration

15. *Wie beurteilen Sie die Bereitstellung von Mitteln für Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Rassismus? Welche Bestandteile sollte das zu entwickelnde integrierte Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus umfassen?*

Die Landesförderung für die beiden Opferberatungsstellen sowie die Bundes- und Landesförderungen der Mobilen Beratungen gegen Rechtsextremismus in den fünf Regierungsbezirken bilden aus unserer Sicht eine wichtige Grundlage für die Bearbeitung direkter Folgeerscheinungen von Rechtsextremismus und Rassismus in unserem Land.

Über die notwendige Reaktionsfähigkeit hinaus braucht es jedoch breit aufgestellte präventive Initiativen auf allen gesellschaftlichen Ebenen.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW versteht sich als Partner der Landesregierung in der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus und wirkt als Mitglied im Landesnetzwerk gegen Rechtsextremismus mit. Die Spitzenverbände engagieren sich in örtlichen Bündnissen gegen Rechtsextremismus in den Kommunen in NRW. Die Beratungsstelle für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt, BackUp in Dortmund, ist eine Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege. Träger der Freien Wohlfahrtspflege tragen Antidiskriminierungsbüros, initiieren Projekte und Aktivitäten gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen an der Schnittstelle zwischen (Berufs-)Schule, Ausbildung und Arbeitswelt. Interkulturelle Jugendprojekte engagieren sich für eine tolerante Gesellschaft und bringen Jugendliche unterschiedlicher Nationalitäten zusammen. Antirassistische Bildungsarbeit in Einrichtungen der Spitzenverbände leistet einen Beitrag für ein demokratisches Gemeinwesen, das von Toleranz und Teilhabe für alle Menschen geprägt ist.

Auch für die Freie Wohlfahrtspflege gilt jedoch, das Thema Rechtsextremismus mehr noch als bisher – auch in Zusammenhang mit anderen Querschnittsthemen - in den jeweiligen Strukturen z.B. durch Kompetenzschulungen nachhaltig zu verankern.

Die Zielsetzung eines integrierten Handlungskonzeptes ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die verlässliche Beratung und Unterstützung der Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt bleibt eine wesentliche Aufgabenstellung des Handlungskonzeptes. Darüber hinaus ist die Förderung zivilgesellschaftlicher Stärke die zentrale Herausforderung für die Präventionsarbeit. Es gilt nachhaltig Selbstinitiativen anzuregen und zu unterstützen. Neben der Verstärkung auskömmlicher Förderungen der Beratungsarbeit sollten mit Blick auf das Handlungskonzept kurzfristig abruf- bzw. einsetzbare Mittel zur Verfügung stehen für fallbezogene anwendungsorientierte Aktivitäten vor Ort.

Die Freie Wohlfahrtspflege wirkt an der Entwicklung eines integrierten Handlungskonzeptes gegen Rechtsextremismus gerne mit. Stärker einbezogen werden sollten u. E. auch die Bereiche Wirtschaft und Arbeit, da hiervon ebenfalls wichtige Impulse ausgehen können.

Familiendienste und Familienhilfen (Kapitel 07 030: Titelgruppe 68, Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung)

Grundsätzlich geht es bei den Haushaltsansätzen für den Bereich der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung einmal um die Förderung der Fachberatung Schuldnerberatung (Titelgruppe 70) und um die Zuschüsse an anerkannte Stellen für die Verbraucherinsolvenzberatung (Titelgruppe 68). Diese sind im Ansatz unverändert. Die Zahl der überschuldeten Menschen in Nordrhein-Westfalen liegt bei fast 2 Millionen Personen. Das bestehende Angebot an Beratungsstellen konnte im Jahr 2012 in über 184.000 Fällen Unterstützung leisten. Obwohl man davon ausgehen kann, dass nicht jeder überschuldete Mensch Beratung benötigt, wird die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage deutlich und in der Beratungspraxis spürbar. Ein weiterer Ausbau der Beratungsstruktur ist daher erforderlich. Die Gespräche zur Initiierung eines Bankenfonds sowie zur quantitativen Ausweitung der Förderung durch das Land NRW für den gesamten Bereich der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sollten im Jahr 2014 zielgerichtet weitergeführt werden

11042 ein Kapitel „Bekämpfung von Armut“ / 11032 Programm zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Im Hinblick auf die Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist erstmalig unter 11042 ein Kapitel „Bekämpfung von Armut“ aufgeführt, welches sich in drei Titelgruppen gliedert:

95 Mittagsverpflegung von Kindern

96 Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen

99 Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Die Titelgruppen 95 (1.000.000 Euro) und 96 (1.120.000 Euro) sind in den Ansätzen 2013 und 2014 deckungsgleich. Werden die Erläuterungen für die Titelgruppe 99 einbezogen, für die keine eigenen Mittel eingestellt wurden, dann ergibt sich folgendes Bild: die vorgesehene Entwicklung von präventiven Strategien sowie deren Umsetzung sollen aus Einsparungen aus den Titelgruppen 95 und 96 vorgenommen werden bzw. können zugunsten dieser gekürzt werden. Auf eine eigene finanzielle Ausstattung der Titelgruppe 99 ist daher im Sinne der Umsetzung einer umfassenden Strategie gegen Armutsbekämpfung hinzuwirken.

Unter Kapitel 11032 Titelgruppe 61 ist explizit die Bereitstellung von 600.000 € für die Kofinanzierung eines ESF-geförderten Programms zur Bekämpfung von Armut und

sozialer Ausgrenzung unter Federführung der Dachverbände gemeinnütziger Träger benannt. Diese Summe ist für das Jahr 2013 und 2014 ausgewiesen. Für die Förderphase des ESF 2014 - 2020 wird auf die noch nicht vorhandenen Förderbedingungen und die noch nicht absehbaren finanziellen Mittel durch die EU hingewiesen.

Ab 2014, dem Beginn der neuen Förderphase, soll den ESF-Mitteln eine noch größere Bedeutung für die Armutsbekämpfung zukommen. Ein besonderer Schwerpunkt des neuen ESF-Programms wird damit auch nach der Entscheidung des Landtags auf die Armutsbekämpfung und damit auf ein Kernanliegen der Landesregierung und der Freien Wohlfahrtspflege gesetzt. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege berät derzeit mit dem MAIS die Rahmenbedingungen für ein Projektvorhaben der LAG FW zur Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Kapitel 11060, Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter Funktionsziffer 686 68

In der Titelgruppe 68 sah die Haushaltsplanung für 2013 im Titel 686 68 für 2013 eine Kürzung gegenüber 2012 von 876.600 € vor. Diese sollte zu Lasten der Interkulturellen Zentren und niedrigschwelligen Integrationsvorhaben der Freien Wohlfahrtspflege erfolgen, wurde aber nach Gesprächen zurückgenommen. Da im Haushaltsplan 2014 keine Aufstockung des Titels auf das ungekürzte Niveau von 2012 vorgesehen ist, könnte gefolgert werden, dass die im laufenden Haushaltsjahr nicht vollzogene Kürzung ab 2014 greifen soll.

Integrationsagenturen, Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben dürfen auch in 2014 nicht gekürzt werden! Sie dienen der Entwicklung von Willkommenskultur und Vielfalt-Akzeptanz in der Bevölkerung, wie sie auch die Landesregierung immer wieder einfordert. Nach entsprechenden Zusagen von Minister Schneider geht die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege davon aus, dass es in diesem Titel auch in 2014 nicht zu Kürzungen in den o.g. Einrichtungen kommt. Wir begrüßen daher, dass die Sicherung des Ausbaus der Strukturen der Integrationsagenturen durch den Haushaltsentwurf 2014 gewährleistet bleibt. Das ist auch integrationspolitisch das richtige Signal.

Kapitel 03030 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Die Ansätze in den verschiedenen Titelgruppen werden lediglich überrollt, obwohl die Anforderungen in diesem Handlungsfeld immens gestiegen sind. Dies betrifft die Titelgruppen 54710 249 „Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes“, 63310 249 „Erstattung der Kosten für die zentralen Ausländerbehörden“, 63350 249 „Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die

Leistungen an ausländische Flüchtlinge bei den Zentralen Ausländerbehörden“, 68110249 „Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes“ sowie die Titelgruppe „Soziale Beratung von Flüchtlingen“.

Eine Überrollung wird jedoch den auch in 2013 erneut stark steigenden Flüchtlingszahlen und den damit verbundenen Anforderungen an Unterbringung, Sozialleistungen für Flüchtlinge und Verfahrensberatung bei Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentralen Unterbringungseinrichtungen nicht gerecht.

Aktuell werden mehrere Notunterkünfte durch das Land eröffnet. Bereits kurzfristig wird die Einrichtung von mehreren zusätzlichen Zentralen Unterbringungseinrichtungen, die jeweils mit einer Verfahrensberatung verbunden sein sollten, erforderlich werden.

Im „Eckpunktepapier mit Positionen zur Erstaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und zur Durchführung der Asylverfahren“ sowie in der „Stellungnahme zu qualitativen Anforderungen an die kurzfristige Neuausrichtung der Erstaufnahme in NRW“ hat die Landesarbeitsgemeinschaft bereits auf entsprechende Handlungsbedarfe hingewiesen. Für die soziale Beratung von Flüchtlingen müssten ebenfalls zusätzliche Mittel für den bedarfsorientierten Ausbau der Verfahrensberatung eingestellt werden.

Sozialpolitische Maßnahmen, Kapitel 11041: Titelgruppe 684 11 236 und 684 12 236 Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt die Ankündigung von Minister Schneider, sich für eine Verpflichtungsermächtigung im Landeshaushalt und damit eine Verstetigung der Zuwendungen für die Dauer der Legislaturperiode einzusetzen. Für die Zweckerträge aus Lotteriemitteln hat die Staatskanzlei eine Verstetigung bis zum Haushaltsjahr 2017 zugesichert. Damit ist eine verlässliche Grundlage zum Erhalt der Handlungsfähigkeit des Spitzenverbandes gelegt. Die Freie Wohlfahrtspflege hat allerdings in der Vergangenheit und auch in 2013 einen erheblichen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes erbracht. Aus diesem Grund sollte die angekündigte Verstetigung der Zuwendung nun auch für die Dauer der Legislatur mit entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt ihren Ausdruck finden.

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Emanzipation

16. Halten Sie die im Landeshaushalt im Einzelplan 15 eingestellten Mittel „Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen“ für angemessen verteilt oder bedarf es einer Nachjustierung?

Die in 2011 durch die Landesregierung zusätzlich eingestellten und auch in 2014 weiterhin zur Verfügung stehenden Mittel sind ein wichtiger Schritt für den Schutz und die Hilfe für gewaltbetroffene Frauen. Sie sind aber noch keineswegs bedarfsdeckend. Dazu bedarf es keiner geänderten Verteilung, sondern einer Aufstockung. Hinzu kommt, dass Landes- und Kommunalmittel als sog. freiwillige Zuwendungen jedes Jahr auf dem Prüfstand stehen. Sie stellen somit keine verlässliche Finanzierung dar.

Für einzelne Positionen bedeutet dies:

Förderung von Frauenhäusern

Die Erhöhung der Förderung der Frauenhäuser um ca. 2,7 Millionen Euro seit 2011 ermöglichte es den Trägern, wieder eine vierte Personalstelle einzurichten. Dies jedoch nur dort, wo die kommunale Sekundärfinanzierung gesichert war. Die Landesfinanzierung der Personalkosten ist auf 85% begrenzt und seit Jahren gedeckelt. Die Träger sind somit auf die Komplementärfinanzierung durch die Kommunen angewiesen. Aus diesem Grund wurde schon vor ein paar Jahren in der gemeinsame Kampagne der Freien Wohlfahrtspflege NRW und der der LAG autonomer Frauenhäuser „Schwere Wege leicht machen“ gefordert:

- zu gewährleisten, dass Frauenhäuser in NRW einzelfallunabhängig und bedarfsgerecht aus einer Hand finanziert werden.
- sicherzustellen, dass alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder unbürokratisch und kostenlos Schutz und qualifizierte Hilfe in einem Frauenhaus erhalten können- unabhängig von ihrem Einkommen ihrem Wohnort und ihrem Aufenthaltsstatus,
- einen Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zu schaffen bzw. sich auf Bundesebene hierfür einzusetzen.

Förderung von Frauenberatungsstellen , Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt und spezialisierten Beratungsstellen

Die erhöhte Förderung aus 2011 wird im Haushalt 2014 fortgeführt. Nicht ausreichend auch für diesen Bereich (85 prozentigen Landesförderung) ist die Deckelung der Personalkostenpauschale.

Förderung des Landesaktionsplans „Gewalt an Frauen und Mädchen“ sowie die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen „Gewalt gegen Frauen“ und Prävention (Modellvorhaben, Projekte, Fortbildungsveranstaltungen)

Für die Umsetzung des Landesaktionsplans wurden in 2011 zusätzliche Mittel in Höhe von 300.000 Euro im Haushalt eingestellt. Hier sind auch im Jahr 2014 keine Veränderungen vorgesehen. Bisher wurde in der vom MGEPA eingerichteten Steuerungsgruppe themenspezifisch gearbeitet und vorerst die Bedarfe der unterschiedlichen Zielgruppen ermittelt. Auch wenn aus diesem Grund zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angabe über die notwendige Höhe der erforderlichen Mittel erfolgen kann, ist absehbar, dass die eingestellten Mittel nicht ausreichen, um die bisher festgestellten Bedarfe ausreichend zu finanzieren.

Wie im Koalitionsvertrag 2012-2017 festgeschrieben, wird auch von Fachseite immer wieder die Einführung eines bedarfsgerechten Angebotes zur anonymen Spurensicherung bei sexualisierter und häuslicher Gewalt gefordert. Das erfordert zusätzliche Mittel, ermöglicht aber gerichtsfeste Beweise für die von Gewalt betroffenen Frauen. Darüber hinaus muss die Zahl von Unterbringungsplätzen in Mädchenhäusern erhöht werden, um Mädchen Schutz und Hilfe zu gewährleisten, die von sexualisierter und häuslicher Gewalt sowie von Zwangsheirat betroffen sind.

Pflege und Alter:

Pflege, Alter und demografische Entwicklung, Kapitel 15.044:

Im Landeshaushalt Kapitel 15 044 Pflege, Alter, demographische Entwicklung / **Titelgruppe 90** sind die für den im künftigen APG vorgesehenen Landesförderplan vorgesehenen Mittel aufgeführt. Dazu folgende Anmerkungen:

Die Zusammenführung von bisher in anderen Titelgruppen geführten Mitteln zum Landesförderplan wird grundsätzlich begrüßt. Dies kann Basis für eine koordinierte und zielgerichtete Mittelverwendung sein. Da es sich im Wesentlichen um die bloße Umschichtung bereits etablierter Positionen handelt, bleibt fraglich, ob diese Mittel ausreichen, die ambitionierten Zielsetzungen des Landesförderplans (vgl. § 18 APG-Entwurf) zu erreichen.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der ersten Beratung zum Landesförderplan am 15.08.2013 laut MGEPA von den veranschlagten 8,7 Mio. € bereits rd. 4,8 Mio € bereits mittel- bis langfristig gebunden sind. Insofern sind die Gestaltungsspielräume zum Landesförderplan deutlich begrenzt.

Weiterhin sollen 500.000 € aus der **Titelgruppe 61** umgeschichtet werden. Diese sind unter anderem für die Finanzierung von Angeboten nach §§ 45c und d SGB XI vorgesehen (d.h. u.a. Selbsthilfeunterstützung für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige).

§ 45 d SGB XI ermöglicht seit dem 01.01.2013 die Bereitstellung von 10 Cent pro Versicherten durch die Pflegekassen zur Förderung der Selbsthilfe, wenn aus öffentlichen Mitteln derselbe Betrag kofinanziert wird. Für NRW stehen aus Mitteln der Pflegekassen rund 1,6 Mio. € bereit. Die im Landeshaushalt vorgesehenen zusätzlichen Mittel bleiben damit deutlich hinter dem möglichen Kassenanteil zurück.

Ausbildung in der Altenpflegehilfe, Familienpflege und Modellversuche der Pflegeausbildung (Titelgruppe 62)

In der Titelgruppe 62 ist der Ansatz für die Förderung der Fachseminare zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege sowie der Modellversuche in der Pflegeausbildung unverändert. Neben allen Bemühungen zur Stärkung der Fachkraftausbildung wird aber auch ein höherer Bedarf für die Altenpflegehilfeausbildung gesehen.

Die Altenpflegehilfe und die Familienpflege werden ab dem Jahr 2014 in einer eigenen Titelgruppe 62 geführt. Dies wurde aufgrund der geplanten gesetzlichen Verankerung der Finanzierung der Ausbildung der Altenpflegefachkraft notwendig. Die Ausbildung der Altenpflegehilfe und Familienpflege bleibt freiwillige Leistung des Landes NRW und wird unverändert mit 3,84 Mio. gefördert. Das Budget für die geförderten Plätze (Altenpflegehilfe = 660; Familienpflege = 300) wurde somit wie in den vorherigen Jahren überrollt. Für diese beiden Ausbildungen ist eine Verpflichtungsermächtigung von 2.300 000 Euro eingestellt. Die Differenz beträgt somit 1,54 Mio.

14

Ausbildung Altenpflegefachkraft (Titelgruppe 60)

Der Haushaltsentwurf 2014 weist einen Betrag von 54,5 Mio. aus. Damit wurde der Ansatz von 2013 um 3,5 Mio. erhöht (2013 = 51 Mio.) Die Förderung 2012 betrug 36,1 Mio. Die Mittel für die Förderung der Altenpflegeausbildung sind somit in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsentwurf 2014 liegt bei 45,7 Mio. und damit um 8,8 Mio. geringer als der Haushaltsansatz.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die absolute Höhe des Förderbudgets der Ausbildung der Altenpflegefachkräfte in den letzten Jahren stetig angestiegen ist. Die Steigerung spiegelt jedoch nur die quantitative Ausweitung der Förderung der Schulplätze wider.

Die von der Freien Wohlfahrtspflege geforderte qualitative Erhöhung der Pro Kopf Förderung (z.Zt. in Höhe von 280,00 €/Monat) wird seitens des MGEPA mit Hinweis auf die erfolgte quantitative Erhöhung negativ beschieden. In diesem Zusammenhang könnte die um 8,8 Mio. geringere Verpflichtungsermächtigung dahingehend kritisch interpretiert werden, dass mittelfristig wieder mit einer Senkung des Budget zu rechnen ist bzw. auch mittelfristig eine Erhöhung der Pro Kopf Förderung nicht geplant ist.

Gesundheit:

Fragen:

17. *Fördert das Land psychosoziale Krebsberatung gemäß seines „vorrangigen Gesundheitsziels Krebs bekämpfen“? Weshalb soll das Land sich an der Mischfinanzierung von Krebsberatungsstellen (KBS) beteiligen?*

Eine Beteiligung des Landes an der Förderung von Krebsberatungsstellen wäre ein deutliches gesundheitspolitisches Signal, da diese die ambulante Versorgung der erkrankten Menschen und ihrer Angehörigen leisten und die Position von Patient/-innen im Gesundheitswesen stärken. Zurzeit werden die Krebsberatungsstellen nicht vom Land gefördert. Das MGEPA unterstützt die Krebsberatungsstellen jedoch dabei, mögliche Finanzierungsquellen, z.B. über Krankenkassen zu erschließen.

Eine Förderung als Teil einer Mischfinanzierung ist zu begrüßen, da die anderen in Betracht kommenden Kostenträger (Krankenkassen, Kommunen, Rentenversicherungsträger) in ihren Perspektiven nicht ganz dem Auftrag der Krebsberatung entsprechen. Die Kommunen nehmen im Zuge der schwierigen Haushaltssituation zunehmend von freiwilligen Leistungen Abstand.

Durch eine Förderung der Krebsberatungsstellen kann ein nachhaltiges Angebot für die betroffenen Klientinnen und Klienten geschaffen werden, das zur Wiedererlangung und Erhaltung der Gesundheit wesentlich beitragen würde.

Dies wäre ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des Gesundheitsziels „Krebs bekämpfen“ sowie zur Umsetzung des Nationalen Krebsplanes.

18. *Worin besteht der Wert der unabhängigen Landesarbeitsgemeinschaft der Krebsberatungsstellen (LAG KBS NRW) für die Bevölkerung in NRW?*

Da der Begriff „Krebsberatung“ weder gesetzlich geschützt noch an (berufs-)rechtliche Vorgaben geknüpft ist, leistet die LAG KBS NRW einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung vor unqualifizierter Beratung. Die Mitglieder der LAG KBS NRW, also die einzelnen Krebsberatungsstellen, beraten anhand der Qualitätsrichtlinien der LAG. Im Übrigen bietet die LAG Krebsberatungsstellen NRW eine Plattform für Austausch, regionale und überregionale Vernetzung und Interessenvertretung. Die Landesarbeitsgemeinschaft stellt einen Fachverbund dar, der sich kontinuierlich weiterentwickelt und in ständigem Kontakt mit den Verantwortlichen für die gesundheitlichen Versorgungsstrukturen steht.

19. *Weshalb ist Unabhängigkeit der Krebsberatungsstellen entscheidend für verlässliche und bedarfsgerechte Beratung?*

Die Krebsberatungsstellen leisten den anfragenden Klientinnen und Klienten Hilfe zum Umgang mit dem Thema Krebs sehr einzelfallbezogen, nicht nur im Hinblick auf die Art der angebotenen Hilfen, sondern auch auf die Dauer der Hilfe. Kostenträger, die Eigeninteressen an Form und Dauer der Beratung und Nachsorge haben, können nicht Träger der Krebsberatung sein, da es zu Interessenkonflikten kommen kann (z.B. Krankenkassen). Für die Patientenberatung ist dies gesetzlich vorgesehen. Die Unabhängigkeit der Krebsberatungsstellen ist daher bedeutsam besonders auch bei der Wahrnehmung ihrer Lotsenfunktion im Gesundheitswesen.

20. *Was sind Sinn und Aufgaben von Krebsberatungsstellen außerhalb der medizinischen Versorgungsstrukturen? Was unterscheidet KBSs beispielsweise von Sozialdiensten im Krankenhaus oder psychoonkologischen Therapie-Angeboten?*

Aufgabe der Krebsberatungsstellen ist im Wesentlichen die umfassende Informationen sowie persönliche Beratung und Begleitung für Betroffene und Angehörige während des gesamten Krankheitsverlaufs - von der Diagnose bis zu Nachsorge. Die Nachsorge umfasst alle Lebensbereiche, insbesondere das familiäre und soziale Umfeld sowie die beruflichen Tätigkeiten. Krebsberatungsstellen fördern des Weiteren die Selbsthilfe.

Soziale Dienste im Krankenhaus betreuen Patientinnen und Patienten nur während ihres Aufenthaltes im Krankenhaus und nicht darüber hinaus. Krebsberatung unterstützt mit psychoonkologisch ausgerichteten Angeboten den Umgang mit der Erkrankung und die Problemlösungskompetenz des Einzelnen. Das Setting (i.d.R. bis zu 5 Sitzungen) und die Erreichbarkeit (kurze Wartezeiten) unterscheiden sich deutlich vom Angebot niedergelassener Psychotherapeuten, die oft bis zu 6 Monaten Wartezeit haben. In der Akutsituation von Menschen, die an Krebs erkrankt sind (z.B. nach Diagnosestellung, bei erneuter Erkrankung), muss die Hilfe jedoch schnell erfolgen. So können die Betroffenen vom Angebot niedergelassener Psychotherapeuten oft nicht profitieren.

Insofern übernehmen die Krebsberatungsstellen eine wichtige Beratung, die weit über das Angebot sozialer Dienste und von Therapieangeboten hinausgeht.

Justizministerium

Alle relevanten Förderbereiche der „Freien Straffälligenhilfe“ werden überrollt. Dies gilt auch für die erstmals im Jahr 2013 vorgenommenen Erhöhungen im Justizbereich Kapitel 04410 und 04210 („Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“; „Behandlung von Sexualstraftätern“). Hierzu ist anzumerken, dass die Erhöhung und der Ausbau der Vermittlungsstellen der gemeinnützigen Arbeit grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Ausstattung der Vermittlungsstellen ist jedoch weiterhin unterfinanziert, eine weitere Aufstockung ist erforderlich. Die Freie Wohlfahrtspflege setzt in den Handlungsfeldern der Gefährdetenhilfe im hohen Maße Eigenmittel ein.